
**Betriebssatzung der Stadt Zwickau für den Sportstättenbetrieb
der Stadt Zwickau vom 09.05.2019**

in der Fassung der 2. Änderungssatzung

vom 11.05.2022

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

Zweiter Abschnitt - Verfassung und Verwaltung

§ 2 Organe des Eigenbetriebes
§ 3 Aufgaben des Stadtrates
§ 4 Aufgaben des Finanzausschusses
§ 5 Stellung und Aufgaben des Oberbürgermeisters
§ 6 Aufgaben des Betriebsleiters
§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes

Dritter Abschnitt - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 8 Vermögen, Wirtschaftsführung und Kassenwirtschaft
§ 9 Wirtschaftsplan
§ 10 Jahresabschluss und Lagebericht
§ 11 Prüfung des Jahresabschlusses

Vierter Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

Abs. 1

Der Sportbetrieb der Stadt Zwickau wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von §§ 95a SächsGemO sowie § 1 Abs. 1 SächsEigBVO geführt. Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Sportstättenbetrieb der Stadt Zwickau“.

Der Eigenbetrieb erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben zum Wohle der Stadt Zwickau in enger Abstimmung mit den städtischen Verwaltungseinheiten.

Abs. 2

Der Eigenbetrieb nimmt die Aufgaben zur Grundversorgung der Zwickauer Bevölkerung und seiner Gäste mit öffentlichen Sport- und Bäderanlagen sowie die Förderung des vereinseingebundenen Sports in Umsetzung der kommunalpolitischen Zielsetzungen und unter Beachtung der geltenden Bestimmungen wahr. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Betrieb, Verwaltung und Bedarfsplanung von städtischen Sport- und Bäderanlagen (Sporthallen, Sportplätze, Sondersportanlagen, Hallen- und Freibäder),
- Bau, Planung, Ausschreibung, Durchführung, einschließlich Vergabe und Abrechnung der notwendigen Sanierungs-, Werterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen aller Sport- und Bäderanlagen unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen,
- Fortschreibung der Sportstättenentwicklungs- und Sportstättenleitplanung der Stadt Zwickau,
- Aufbau und Weiterentwicklung eines Sportveranstaltungsmanagements,
- Organisation und Durchführung von ausgewählten Sportveranstaltungen in der Stadt Zwickau,
- Sportförderung, insbesondere Bearbeitung von Fördermittelanträgen und Ausreichung von Sportfördermitteln entsprechend der Sportförderrichtlinie der Stadt Zwickau,
- Ehrungen von Sportlern, Trainern, Betreuern, Vereinsvertretern und Sportvereinen,
- Sichtung, Auswahl und Betreuung von talentierten Nachwuchssportlern,
- Sportaustausch mit den Partnerstädten der Stadt Zwickau,
- Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund Zwickau e.V. und den dort vertretenen Zwickauer Sportvereinen.

Der Eigenbetrieb erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben zum Wohle der Stadt Zwickau in enger Abstimmung mit den städtischen Verwaltungseinheiten.

Abs. 3

Der Eigenbetrieb nimmt alle den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Geschäfte unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen selbstständig wahr. Er kann dazu auch Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Der nähere Aufgabenzuschnitt ergibt sich aus der Anlage 1 zur Betriebssatzung.

Abs. 4

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Eigenbetrieb mit anderen Einrichtungen und Unternehmen zusammenarbeiten.

Zweiter Abschnitt
Verfassung und Verwaltung

§ 2
Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind der Stadtrat, der Finanzausschuss, der Oberbürgermeister und der Betriebsleiter.

§ 3
Aufgaben des Stadtrates

Abs. 1

Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung des Eigenbetriebes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sofern nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Betriebssatzung der Finanzausschuss, der Oberbürgermeister oder der Betriebsleiter zuständig ist.

Abs. 2

Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für:

1. die Änderung der Betriebssatzung;
2. die grundsätzliche Struktur des Eigenbetriebes;
3. die Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppe 15 aufwärts, außer in Fällen der korrigierenden Höher- und Rückgruppierung;
4. die Bestellung der Mitglieder des Finanzausschusses und die Wahl, Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Entlassung des Betriebsleiters;
5. die Gewährung von Darlehen;
6. den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung;
7. die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
8. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes;
9. den Jahresabschluss mit Lagebericht;
10. die Entlastung des Betriebsleiters;
11. Finanzangelegenheiten innerhalb der gemäß Anlage 2 dieser Satzung festgelegten Wertgrenzen;
12. sonstige Rechtsgeschäfte von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für den Eigenbetrieb;
13. die Festsetzung von Gebühren und Entgelten des Eigenbetriebes;
14. den Erlass und die Änderung von weiteren Satzungen und Richtlinien, insbesondere der Sportförderrichtlinie der Stadt Zwickau;
15. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen.

§ 4 Aufgaben des Finanzausschusses

Abs. 1

Der Finanzausschuss nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses gemäß den gesetzlichen Regelungen der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung wahr. Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

Abs. 2

Der Finanzausschuss als beschließender Ausschuss in Angelegenheiten des Sportstättenbetriebes der Stadt Zwickau ist zuständig für:

1. die Festsetzung und Änderung der allgemeinen Vertragsbedingungen des Sportstättenbetriebes;
2. die Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppe 11 aufwärts, außer in Fällen der korrigierenden Höher- und Rückgruppierung;
3. Finanzangelegenheiten innerhalb der gemäß Anlage 2 dieser Satzung festgelegten Wertgrenzen mit Ausnahme der Gewährung von Zuschüssen im Bereich der Sport- und Freizeitangelegenheiten, für die gemäß Hauptsatzung der Stadt Zwickau der Kultur-, Sozial-, Sport- und Bildungsausschuss zuständig ist;
4. wesentliche Änderungen des Leistungsangebotes des Sportstättenbetriebes.

Abs. 3

Der Finanzausschuss kann sachkundige Einwohner der Großen Kreisstadt Zwickau und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

§ 5 Stellung und Aufgaben des Oberbürgermeisters

Abs. 1

Der Oberbürgermeister kann dem Betriebsleiter Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen.

Abs. 2

Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 6 Aufgaben des Betriebsleiters

Abs. 1

Der Eigenbetrieb hat einen Betriebsleiter. Dieser wird vom Stadtrat gewählt.

Abs. 2

Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb, soweit in der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung oder in dieser Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist er auch für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich; er muss die hierfür erforderliche Erfahrung und Sachkunde besitzen.

Abs. 3

Dem Betriebsleiter wird die Ausführung und Bewirtschaftung des Wirtschaftsplanes übertragen, soweit kraft Gesetzes oder nach dieser Betriebssatzung nicht ein anderes Organ des Eigenbetriebes zuständig ist. Die Vergabe von Dienstleistungen an Dritte darf nur

erfolgen, wenn die betreffende Dienstleistung von den Verwaltungseinheiten der Stadtverwaltung Zwickau nicht oder nur unwirtschaftlich erbracht werden kann. Öffentlichkeitswirksame Angelegenheiten sind prinzipiell mit den zuständigen Verwaltungseinheiten der Stadtverwaltung Zwickau abzustimmen.

Abs. 4

Der Betriebsleiter entscheidet über:

- die Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen 1 bis 10
- alle Finanzangelegenheiten innerhalb der gemäß Anlage 2 dieser Satzung festgelegten Wertgrenzen.

Abs. 5

Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat ferner dem für das Finanzwesen zuständigen Bürgermeister alle Maßnahmen und Sachverhalte mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren können.

Abs. 6

Der Betriebsleiter hat dem Finanzausschuss vierteljährlich über die Arbeit des Eigenbetriebes sowie die Umsetzung des Erfolgs- und des Liquiditätsplanes zu berichten.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

Der Betriebsleiter vertritt die Stadt Zwickau im Rahmen ihrer Aufgaben. Im Rechtsverkehr vertritt der Betriebsleiter den Eigenbetrieb gegenüber Dritten.

Dritter Abschnitt

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 8

Vermögen, Wirtschaftsführung und Kassenwirtschaft

Abs. 1

Der Eigenbetrieb wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt verwaltet und nachgewiesen. Er führt seine Rechnungen nach den Regeln der doppelten Buchführung. Auf die Buchführung und das Inventar finden die §§ 238 bis 241 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt.

Abs. 2

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.

Abs. 3

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 25 000 Euro und wird durch eine Sacheinlage erbracht.

Abs. 4

Dem Eigenbetrieb werden alle Wirtschaftsgüter der Stadt Zwickau, die eine wesentliche Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes darstellen, wirtschaftlich zugeordnet, sofern dies nicht aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen unzulässig oder nachteilig ist.

Abs. 5

Der Eigenbetrieb hat zu seiner Steuerung und zur Beurteilung seiner Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

Abs. 6

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse geführt. Sie soll mit der Stadtkasse verbunden werden.

Abs. 7

Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Stadt Zwickau angemessen im Sinne der steuerlichen Regelungen zu vergüten. Der Leistungsverkehr zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Zwickau ist unter wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Über den Leistungsverkehr sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 9 Wirtschaftsplan

Abs. 1

Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen und vom Stadtrat zu beschließen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan (Planung der Gewinn- und Verlustrechnung), dem Liquiditätsplan (in Form einer Kapitalflussrechnung nach DRS 2), dem fünfjährigen Finanzplan und der Stellenübersicht.

Abs. 2

Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist von dem Betriebsleiter im Benehmen mit dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Zwickau rechtzeitig zu erstellen. Der Betriebsleiter hat zu diesem Zweck einen ersten Entwurf mindestens 3 Monate vor Beginn des Wirtschaftsjahrs vorzulegen.

Abs. 3

Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn eine der in § 23 Abs. 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Voraussetzungen vorliegt und/oder höhere Ausgleichszahlungen aus dem städtischen Haushalt notwendig werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

Abs. 4

Erfolggefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht. Sie bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind. Jede Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen bedarf der Zustimmung des Finanzausschusses.

Abs. 5

Der Betriebsleiter unterrichtet den Oberbürgermeister vierteljährlich über die Umsetzung des Erfolgs- und des Liquiditätsplans in schriftlicher Form. Wesentliche Abweichungen sind dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

Abs. 6

Der Betriebsleiter hat ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken einzurichten, das es ermöglicht, den Bestand des Eigenbetriebs gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Die Dokumentierung erfolgt in einem Risikohandbuch.

§ 10 Jahresabschluss und Lagebericht

Abs. 1

Der Betriebsleiter hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Auf den Jahresabschluss finden die §§ 242 bis 287 und § 289 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt. Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen auch darzustellen, wie die vom Eigenbetrieb wahrzunehmende Aufgabe erfüllt wurde.

Abs. 2

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs aufzustellen und unverzüglich dem Oberbürgermeister sowie dem für das Finanzwesen zuständigen Bürgermeister vorzulegen.

Abs. 3

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung, des Berichts der örtlichen Prüfung und des Ergebnisses der Vorberatung des Finanzausschusses fest und beschließt dabei über

1. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts,
2. die Entlastung des Betriebsleiters.

Der Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ortsüblich bekannt zu geben.

§ 11 Prüfung des Jahresabschlusses

Abs. 1

Die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht wird durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt.

Abs. 2

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann auf der Grundlage eines Beschlusses des Stadtrates das Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt werden.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Abs. 1

...

Abs. 2

Soweit in dieser Satzung männliche Formen der Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen verwendet werden, sind darunter in gleicher Weise weibliche und männliche Personen zu verstehen.

Neufassung: **Zwickauer Pulsschlag Nr. 10 vom 15.05.2019**
Inkrafttreten: 01.07.2019

1. Änderung: **Zwickauer Pulsschlag Nr. 25 vom 11.11.2020**
Inkrafttreten: 12.11.2020

2. Änderung: **Zwickauer Pulsschlag Nr. 10 vom 18.05.2022**
Inkrafttreten: 19.05.2022

Aufgaben des Sportstättenbetriebs der Stadt Zwickau

Der Eigenbetrieb nimmt die Aufgaben zur Grundversorgung der Zwickauer Bevölkerung und seiner Gäste mit öffentlichen Sport- und Bäderanlagen sowie die Förderung des vereinsgebundenen Sports in Umsetzung der kommunalpolitischen Zielsetzungen und unter Beachtung der geltenden Bestimmungen wahr.

Hierzu gehören Aufgaben der Vermögensverwaltung, freiwillige Aufgaben sowie hoheitliche und gewerbliche Aufgaben. Im Einzelnen handelt es sich insbesondere um folgende Tätigkeiten:

- Betrieb, Verwaltung und Bedarfsplanung von städtischen Sport- und Bäderanlagen (Sporthallen, Sportplätze, Sondersporteinlagen, Hallen- und Freibäder), Verwaltung von Liegenschaften und Objekten, die dem Betriebszweck dienen,
- technische Bauüberwachung und Bauzustandserfassung aller Sport- und Bäderanlagen,
- jährliche Abstimmung mit den städtischen Liegenschafts- und Hochbauamt zu den Grundstücken und Gebäuden, die im Sondervermögen des Eigenbetriebs verwaltet und bewirtschaftet werden,
- Erarbeitung von Aufgabenstellungen und Festlegungen von Strategien, Konzepten und Planungen, Erarbeitung von Jahres- und Perspektivplänen,
- Fortschreibung der Sportstättenentwicklungs- und Sportstättenleitplanung der Stadt Zwickau,
- Bau, Planung, Ausschreibung, Durchführung, einschließlich Vergabe und Abrechnung der notwendigen Sanierungs-, Werterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen aller Sport- und Bäderanlagen unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen,
- Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund Zwickau e.V. und den dort vertretenen Zwickauer Sportvereinen,
- Vertretung der Großen Kreisstadt Zwickau in Verbänden, Organisationen und Vereinen auf dem Gebiet des Sport- und Bäderwesens,
- Sportförderung, insbesondere Bearbeitung von Fördermittelanträgen und Ausreichung von Sportfördermitteln entsprechend der Sportförderrichtlinie der Stadt Zwickau,
- ständige und zeitweise Vergabe und Bereitstellung von städtischen Sport- und Bäderanlagen an Sportvereine, Sportgruppen, freie Träger der Jugend- und Sozialarbeit sowie Einzelpersonen und sonstigen Personengruppen,
- Vorbereitung und Abschluss langfristiger Miet- und Pachtverträge mit Zwickauer Sportvereinen zur Übernahme und Betreuung kommunaler Sportanlagen,
- Verpachtung von gewerblichen Einrichtungen in städtischen Sport- und Bäderanlagen,
- Beratung der Zwickauer Sportvereine bei der Planung, Errichtung und Betreuung von vereinseigenen bzw. langfristig gepachteten oder gemieteten kommunalen Sportanlagen,
- Aufbau und Weiterentwicklung eines Sportveranstaltungsmanagements,
- Organisation und Durchführung von ausgewählten Sportveranstaltungen in der Stadt Zwickau,
- Ehrungen von Sportlern, Trainern, Betreuern, Vereinsvertretern und Sportvereinen,
- Sichtung, Auswahl und Betreuung von talentierten Nachwuchssportlern,
- Sportaustausch mit den Partnerstädten der Stadt Zwickau,
- Externe und interne Berichterstattung,
- Erarbeitung des Jahresabschlusses und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erstellung steuerlicher Abschlüsse und Steuererklärungen für die Betriebe gewerblicher Art (BgA),

-
- Beschaffung von Finanzierungsmitteln in Form von Krediten mit Zustimmung des Oberbürgermeisters und Fördermitteln sowie deren Abrechnung und Nachweisführung,
 - Innenrevision,
 - Mahnverfahren in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanzen,
 - Erlass von förmlichen Widerspruchsbescheiden gegen Verwaltungsakte in Selbstverwaltungsangelegenheiten gemäß § 73 Abs. Ziffer 3 VwGO,
 - Auftragserteilung an Planungsbüros, Vertragsgestaltung und Vergabe nach der Vergabungsordnung für Bauleistungen sowie für Lieferung und Leistungen unter Einhaltung der Vorschriften der Großen Kreisstadt Zwickau,
 - Erfassung aller kaufmännischen Prozesse nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.

Anlage 2 zur Betriebssatzung Sportstättenbetrieb der Stadt Zwickau vom 09.05.2019 in der Fassung der 2. Änderung vom 11.05.2022

Abgrenzung der Finanzverantwortlichkeiten zwischen Stadtrat, Finanzausschuss und des Betriebsleiters (Wertgrenzen)

Nr.	Angelegenheit	Bedingungen / Wertgrenzen	Zuständigkeit
1.	Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbe und Veräußerungen, • Belastung von Grundstücken, • Sonstige Rechtsgeschäfte, die Nutzung von Grundstücken betreffend 	Wert bzw. Betrag von über 1,5 Mio. EUR	Stadtrat
		über 125.000 EUR bis 1,5 Mio. EUR	Finanzausschuss
		bis 125.000 EUR	Betriebsleiter
2.	sonstige einmalige Rechtsgeschäfte oder solche mit bis zu zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung des Eigenbetriebes	Gesamtwert Leistung / Höhe Entgelt von über 1,5 Mio. EUR	Stadtrat
		über 125.000 EUR bis 1,5 Mio. EUR	Finanzausschuss
		bis 125.000 EUR	Betriebsleiter
3.	sonstige Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbare Bindung des Eigenbetriebs	Jahreswert Leistung / Höhe jährliches Entgelt von über 400.000 EUR	Stadtrat
		über 50.000 bis 400.000 EUR	Finanzausschuss
		bis 50.000 EUR	Betriebsleiter
4.	Kreditaufnahmen (auch Kassenkredite)	Betrag von über 2,5 Mio. EUR	Stadtrat
		über 125.000 EUR bis 2,5 Mio. EUR	Finanzausschuss
		bis 125.000 EUR	Betriebsleiter
5.	Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte	Wertumfang von über 400.000 EUR	Stadtrat
		über 10.000 EUR bis 400.000 EUR	Finanzausschuss
		bis 10.000 EUR	Betriebsleiter
6.	Verzicht und Niederschlagung auf / von Ansprüchen des Eigenbetriebes	Wertumfang von über 50.000 EUR	Stadtrat
		über 25.000 EUR bis 50.000 EUR	Finanzausschuss
		bis 25.000 EUR	Betriebsleiter

Anlage 2 zur Satzung Sportstättenbetrieb der Stadt Zwickau vom 09.05.2019 in der Fassung der 2. Änderung vom 11.05.2022

Nr.	Angelegenheit	Bedingungen / Wertgrenzen	Zuständigkeit
7.	Stundung von Ansprüchen des Eigenbetriebes	mehr als 400.000 EUR und/oder über einen Stundungszeitraum von mehr als 3 Jahren	Stadtrat
		mehr als 100.000 EUR bis 400.000 EUR bis zu einem Stundungszeitraum von höchstens 3 Jahren	Finanzausschuss
		bis 100.000 EUR bis zu einem Stundungszeitraum von höchstens 3 Jahren	Betriebsleiter
8.	Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen	bei einem Streitwert oder Wert des Nachgebens über 400.000 EUR	Stadtrat
		über 50.000 EUR bis 400.000 EUR	Finanzausschuss
		bis 50.000 EUR	Betriebsleiter
9.	Zustimmung zu über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu Vorhaben, durch die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können	bei einem Wertumfang über 400.000 EUR	Stadtrat
		über 50.000 EUR bis 400.000 EUR	Finanzausschuss
		bis 50.000 EUR	Betriebsleiter
10.	Ausführung von investiven Maßnahmen des Liquiditätsplanes und sonstige Maßnahmen des Erfolgsplanes <ul style="list-style-type: none"> • Entscheidung zur Durchführung von Vorhaben (Vorhabenbeschluss), • Vergabe von Aufträgen (Vergabebeschluss) • Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) 	bei einem Wertumfang über 1,5 Mio. EUR	Stadtrat
		über 125.000 EUR bis 1,5 Mio. EUR	Finanzausschuss
		bis 125.000 EUR	Betriebsleiter
11.	Gewährung von Zuschüssen	über 400.000 EUR	Stadtrat
		über 2.500 EUR bis 400.000 EUR	Finanzausschuss
		Bis 2.500 EUR	Betriebsleiter
12.	Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen sowie zu Vorhaben durch die über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entstehen können	je Maßnahme/Vorhaben über 400.000 EUR	Stadtrat
		über 50.000 EUR bis 400.000 EUR	Finanzausschuss
		bis 50.000 EUR	Betriebsleiter